Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/2005

30.4.2025

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsfrage — aktueller Stand der Maßnahmen in der EU

(Initiativstellungnahme)

(C/2025/2005)

Berichterstatter: **José Antonio MORENO DÍAZ**

Ko-Berichterstatterin: **Dovilė JUODKAITĖ**

Beraterinnen	Lidia FERNANDEZ MONTES (für den Berichterstatter der Gruppe II) Ugnė GRIGAITĖ (für die Ko-Berichterstatterin der Gruppe III) Laura NUÑO GÓMEZ (für Gruppe II)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 GO
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.2.2025
Verabschiedung im Plenum	26.2.2025
Plenartagung Nr.	594
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	155/2/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine der am schwersten zu bekämpfenden Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Berichten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge erleben weltweit rund 30 Prozent der Frauen im Laufe ihres Lebens Gewalt in der Partnerschaft.

1.2. Jedwede Gewalt gegen Frauen, insbesondere in häuslichen oder ehelichen Beziehungen, stellt ein erhebliches Problem für die öffentliche und klinische Gesundheit sowie eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen dar.

1.3. Nach Ansicht des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) muss diese Frage äußerst dringend angegangen werden. Er fordert daher die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung sowie insbesondere von deren Empfehlung 206 betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), die in allen Mitgliedstaaten und von der EU selbst besser bekannt gemacht und umgesetzt werden sollten.

1.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass allen bislang unberücksichtigt gebliebenen Formen von Gewalt gegen Frauen, wie u. a. institutioneller Gewalt, Prostitution, kommerzieller oder ausbeuterischer Pornografie, reproduktiver Ausbeutung, indirekter Gewalt, Gefügigmachen durch chemische Substanzen und Belästigung im öffentlichen Raum sowie sexueller und geschlechtsbezogener Belästigung und Zwangssterilisierung von Frauen mit Behinderungen, in der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Rechnung getragen werden sollte.

1.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass sexuelle Gewalt und Vergewaltigung als eine Form der Gewalt in die Richtlinie aufgenommen und aufgrund des fehlenden Einverständnisses im Einklang mit dem Übereinkommen von Istanbul unter Strafe gestellt werden sollten. Der Begriff „Einverständnis“ muss im Zusammenhang mit sexueller Gewalt definiert werden. Das Konzept der sexuellen Gewalt beruht auf dem Vorliegen bzw. Fehlen von Einverständnis.

1.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Vergewaltigung, zu den in Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannten „EU-Straftatbeständen" hinzugefügt werden sollte.

1.7. Nach Auffassung des EWSA sollten spezifische Maßnahmen in den Bereichen sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und notwendige Verhandlungen mit den Sozialpartnern vorgesehen werden, um die Beschäftigung und die Beschäftigungsfähigkeit von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu fördern, einen besseren Schutz der Privatsphäre von Opfern zu gewährleisten, für ein sicheres Umfeld für alle Frauen zu sorgen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu bekämpfen.

1.8. Besondere Aufmerksamkeit sollte zudem Frauen und Mädchen geschenkt werden, die ethnischen und/oder kulturellen Minderheiten angehören, wie Romnja sowie Migrantinnen, insbesondere wenn sich diese in einer irregulären administrativen Situation befinden. Dabei sollten spezifische Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, um diese Frauen vor systemischer Diskriminierung und institutioneller Gewalt zu schützen. Bei Straftaten, die aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit gegen sie begangen werden, sollte dies zudem bei der Strafverfolgung der Straftäter berücksichtigt werden.

1.9. Frauen mit Behinderungen erfahren aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung mehrfache sowie sich überschneidende Formen der Diskriminierung. Obwohl Frauen mit Behinderungen einem höheren Risiko häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, müssen die statistischen Daten gemäß der Richtlinie nicht nach Behinderung aufgeschlüsselt werden, weshalb eine solche Verpflichtung darin aufgenommen werden muss.

1.10. Der EWSA ist besorgt darüber, dass in den letzten Artikeln der Richtlinie nicht auf die Einstufung von Zwangssterilisierung als Straftatbestand Bezug genommen wird. In diesem Zusammenhang sollte diese Form von Gewalt als Problem der öffentlichen Gesundheit mit langfristigen Folgen betrachtet werden.

1.11. Der EWSA ist besorgt darüber, dass physische, psychologische und sexuelle Gewalt als wesentliche Bestandteile von Prostitution nicht als Form der Gewalt gegen Frauen im Sinne der Richtlinie 2011/36/EU [1] zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer aufgenommen wurden. Er ist ferner der Ansicht, dass gewinnorientierte Leihmutterschaft und reproduktive Ausbeutung als eine Form der Gewalt gegen Frauen in die Richtlinie (EU) 2024/1385 hätten aufgenommen werden sollen.

1.12. Der EWSA stellt mit Besorgnis fest, dass die bestehenden Einschränkungen hinsichtlich eines kostenlosen und sicheren Schwangerschaftsabbruchs und die diesbezügliche Bedrängung von Frauen (insbesondere in der Nähe von Kliniken) nicht als spezifische Formen der Gewalt gegen Frauen betrachtet werden.

1.13. Der EWSA ist zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen mancherseits nicht als spezifische Form der Gewalt anerkannt wird, die gegen Frauen ausgeübt wird, weil sie Frauen sind, und dass insbesondere fundamentalistische religiöse Gruppen auf ihren patriarchalischen Ansichten beharren. Besorgniserregend sind auch die Aktivitäten rechtsextremer Gruppen, die das Ziel der Geschlechtergleichstellung angreifen, die strukturelle Gewalt und Diskriminierung, der Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, leugnen und damit gegen die Werte und Grundsätze von Artikel 2 AEUV verstoßen.

1.14. Bildung und Erziehung sind für die Prägung von Geschlechterrollen und Stereotypen von maßgeblicher Bedeutung, weshalb in allen Bildungsstufen größeres Gewicht auf deren präventive Funktion gelegt werden sollte — auch in der Sexualerziehung. Bildungsfachleute, eine breite Palette an zivilgesellschaftlichen Organisationen (insbesondere Menschenrechtsorganisationen und Frauenverbände), die Sozialpartner sowie die betroffenen Gemeinschaften sollten explizit in die institutionelle Zusammenarbeit zur Prävention und zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt einbezogen werden.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine der am schwersten zu bekämpfenden Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Femizide, also die Ermordung von Frauen, nur weil sie Frauen sind, stellen die schlimmste und brutalste Ausprägung davon dar. Aus einschlägigen Statistiken geht hervor, dass zwei von zehn Frauen körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch einen Partner oder Freund sowie drei von zehn Frauen durch einen Verwandten oder Familienangehörigen erfahren haben. Zehn von 20 Frauen sind sexuell belästigt worden, und mindestens zwei Frauen werden tagtäglich in der EU von einem Partner oder einem Familienmitglied ermordet.

[1] ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

2.2. Die WHO berichtet, dass etwa 30 Prozent der Frauen im Laufe ihres Lebens Gewalt in der Partnerschaft erleben, wobei es erhebliche regionale Unterschiede gibt.

2.3. Der WHO zufolge stellt Gewalt gegen Frauen, insbesondere in häuslichen oder ehelichen Beziehungen, ein erhebliches Problem für die öffentliche und klinische Gesundheit sowie eine Verletzung der Menschenrechte von Frauen dar. Dieses Problem spiegelt auch das Ausmaß der geschlechtsspezifischen Ungleichheit und Diskriminierung wider, mit denen Frauen konfrontiert sind. Unter den Folgen derartiger Gewalt für die körperliche, geistige, sexuelle und reproduktive Gesundheit können Frau ein Leben lang leiden.

2.4. Der EWSA hält es für unerlässlich und dringend, sich mit dieser Frage zu befassen, und fordert daher die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und Belästigung (ILO-Übereinkommen Nr. 190) durch alle EU-Mitgliedstaaten sowie insbesondere von Empfehlung 206 betreffend die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), die in allen Mitgliedstaaten besser bekannt gemacht werden sollten.

2.5. Der EWSA begrüßt die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([2]) — das umfassendste Gesetz zur wirksamen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Mit der Richtlinie werden bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen offline und online auf EU-Ebene unter Strafe gestellt, und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz, zum Zugang zur Justiz, zur Unterstützung, zur Koordinierung und zur Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu ergreifen.

2.6. In dieser Stellungnahme soll in erster Linie eine Bewertung der im endgültigen Text der Richtlinie festgestellten Mängel vorgenommen werden, einschließlich der nicht in der genannten Richtlinie erfassten Formen und Mittel zur Ausübung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Zudem soll aufgezeigt werden, wie umfassenden gemeinsamen politischen Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt tatsächlich Rechnung getragen und so eine ganzheitliche und wirksame EU-Strategie gegen diese Form der Menschenrechtsverletzung entworfen werden kann.

2.7. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Richtlinie alle bislang unberücksichtigt gebliebenen Formen von Gewalt gegen Frauen umfassen sollte, wie u. a. institutionelle Gewalt, Prostitution, kommerzielle oder ausbeuterische Pornografie, reproduktive Ausbeutung, indirekte Gewalt, Gefügigmachen durch chemische Substanzen und Belästigung im öffentlichen Raum sowie sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung und Zwangssterilisierung von Frauen mit Behinderungen.

2.8. Der EWSA hält einen besseren Schutz der Privatsphäre der Opfer für wichtig, da der derzeitige Wortlaut von Artikel 20 zu einem Eingriff in die Privatsphäre der Opfer sowie zu einer Beurteilung ihres Verhaltens führen könnte, was eine sekundäre Viktimisierung zur Folge hätte.

2.9. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Auffassung, dass sexuelle Gewalt und Vergewaltigung als Formen der Gewalt in die Richtlinie aufgenommen und aufgrund des fehlenden Einverständnisses unter Strafe gestellt werden sollten. Der Begriff „Einverständnis“ muss im Zusammenhang mit sexueller Gewalt unbedingt definiert werden. Das Konzept der sexuellen Gewalt beruht auf dem Vorliegen bzw. Fehlen von Einverständnis.

2.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich Vergewaltigung, zu den in Artikel 83 Absatz 1 AEUV genannten „EU-Straftatbeständen“ hinzugefügt werden sollte.

2.11. Nach Ansicht des EWSA sollten außerdem spezifische Maßnahmen in den Bereichen sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und notwendige Verhandlungen mit den Sozialpartnern vorgesehen werden, um die Beschäftigung und die Beschäftigungsfähigkeit von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zu fördern, den Schutz der Privatsphäre von Opfern zu gewährleisten, für ein gewaltfreies und sicheres Umfeld für alle Frauen zu sorgen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu bekämpfen, wie dies schon 2007 in der autonomen Europäischen Rahmenvereinbarung zu Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz ([3]) vereinbart wurde.

([2]) Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj).

([3]) https://www.etuc.org/en/framework-agreement-harassment-and-violence-work.

2.12. Besondere Aufmerksamkeit sollte zudem Frauen und Mädchen geschenkt werden, die ethnischen und/oder kulturellen Minderheiten angehören, wie Romnja sowie Migrantinnen, insbesondere wenn sich Letztere in einer irregulären administrativen Situation befinden. Dabei sollten spezifische Unterstützungsmaßnahmen ergriffen werden, um diese Frauen vor systemischer Diskriminierung und institutioneller Gewalt zu schützen. Bei Straftaten, die aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit gegen sie begangen werden, sollte dies zudem bei der Strafverfolgung der Straftäter berücksichtigt werden.

2.13. Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass in der Richtlinie (EU) 2024/1385 größeres Gewicht auf Frauen mit Behinderungen hätte gelegt werden müssen, und ist besorgt darüber, dass nicht auf die Einstufung von Zwangssterilisierung als Straftatbestand verwiesen wird.

2.14. Zwischen Geschlecht, Behinderung und Gewalt gibt es komplexe Zusammenhänge. Frauen mit Behinderungen erfahren aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung mehrfache sowie sich überschneidende Formen der Diskriminierung. Am stärksten gefährdet sind Frauen mit psychischen Erkrankungen und psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen. In diesem Zusammenhang sollte diese Form von Gewalt als Problem der öffentlichen Gesundheit mit langfristigen Folgen betrachtet werden.

2.15. Weltweite Erkenntnisse zeigen, dass Frauen mit Behinderungen einem zwei- bis fünfmal höheren Risiko ausgesetzt sind, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, als Frauen ohne Behinderungen ([4]). Mit Blick auf die weitreichenden Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden von Frauen mit Behinderungen muss in der Richtlinie eine verpflichtende Aufschlüsselung der statistischen Daten nach Behinderung vorgesehen werden.

2.16. Der EWSA ist besorgt darüber, dass physische, psychologische und sexuelle Gewalt als wesentliche Bestandteile von Prostitution nicht als Form der Gewalt gegen Frauen im Sinne der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer aufgenommen wurden, in dem vorgeschlagen wird, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen sexueller Ausbeutung sind, als strafbare Handlung einzustufen.

2.17. Der EWSA ist zudem der Auffassung, dass die in Artikel 11 der Richtlinie 2011/36/EU vorgesehenen Maßnahmen von den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2004/81/EG des Rates ([5]) getrennt werden sollten, der besagt, dass sich aufgrund der Bedenkzeit kein Aufenthaltsrecht ergibt.

2.18. Er ist ferner der Ansicht, dass gewinnorientierte Leihmutterschaft und reproduktive Ausbeutung als eine Form der Gewalt gegen Frauen in die Richtlinie (EU) 2024/1385 hätten aufgenommen werden sollen.

2.19. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Vermittlung von Opfern an Unterstützungsdienste nicht nur kostenlos, zeitnah und auf koordinierte Weise erfolgen, sondern auch als dringliche Priorität eingestuft werden sollte. Es ist wichtig, dass die Unterstützungsdienste ein „Basispaket" entwickeln und die Unterstützung der Opfer als ein spezifischer Bereich betrachtet wird, für den stärker sensibilisiert und der verstärkt überwacht werden sollte.

2.20. Der EWSA weist darauf hin, dass der allgemeine EU-Rahmen für den Schutz der Rechte von Opfern von Straftaten aller Art, einschließlich der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) sowie der vorgeschlagenen Überarbeitung der Opferschutzrichtlinie, bereichsübergreifend für alle Opfer von Straftaten gilt. Zudem betont er, dass umfassende Opferrechte gewährleistet sowie entsprechende Unterstützung und Dienste bereitgestellt werden müssen, die der Vielfalt der betroffenen Opfer Rechnung tragen.

2.21. Die Bestimmungen über das Recht auf Unterstützung und Schutz sollten auf den individuellen Bedürfnissen der Opfer fußen, und die Behörden solltet verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass bei individuellen Begutachtungen die spezifischen Eigenschaften der Opfer, einschließlich ihres biologischen und sozialen Geschlechts, berücksichtigt werden ([6]). Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gelten gemäß der Opferschutzrichtlinie als schutzbedürftige Opfer, für die so lange spezialisierte Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen wie z. B. kostenlose psychologische Unterstützung bereitgestellt werden sollten, wie dies erforderlich ist.

([4]) Hughes K., Bellis M. A., Jones L., Wood S., Bates G., Eckley L., McCoy E., Mikton C., Shakespeare T., Officer A.: *Prevalence and risk of violence against adults with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies.* Lancet. 2012 Apr 28;379(9826):1621-9. doi: 10.1016/S0140-6736(11)61851-5. Epub 2012 Feb 28. PMID: 22377290.

([5]) Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19).

([6]) ABl. C, C/2024/1592, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1592/oj.

2.22. Der EWSA begrüßt die Bestimmungen über Schulungen und Informationen für Fachleute, die in der Richtlinie in Artikel 36 ausführlich behandelt werden. Der EWSA hat schon zuvor gefordert, dass die Kommunikation mit sowie die Information und Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse erfolgen muss, um die Anzeige und wirksame Verfolgung solcher Straftaten zu erleichtern ([7]).

2.23. Der EWSA ist besorgt über die mangelnde Abstimmung zwischen allgemeinen Diensten (z. B. Dienstleistungen im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit) und spezialisierten Diensten für Fälle von Gewalt gegen Frauen. Spezialisierte Opferunterstützungsdienste, Sozialfürsorgedienste, die Versorgung im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit, die Strafverfolgung und die Justiz müssen unbedingt übergreifend zusammenarbeiten.

2.24. Der EWSA stellt fest, dass Gesundheitsdienste, einschließlich der Versorgung im Bereich der psychischen Gesundheit sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, in die Liste der wesentlichen Unterstützungsdienste für Opfer in der Richtlinie (EU) 2024/1385 hätten aufgenommen werden müssen. Er fordert alle EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sämtliche Hindernisse für den Zugang zu Notfallverhütung und freiwilligen, kostenlosen Schwangerschaftsabbrüchen nach einer Vergewaltigung zu beseitigen.

2.25. Bildung und Erziehung sind für die Prägung von Geschlechterrollen und Stereotypen von maßgeblicher Bedeutung, weshalb in allen Bildungsstufen größeres Gewicht auf deren präventive Funktion gelegt werden sollte — auch in der Sexualerziehung. Darüber hinaus sollten Bildungsfachleute, eine breite Palette an zivilgesellschaftlichen Organisationen (insbesondere Menschenrechtsorganisationen und Frauenverbände), die Sozialpartner sowie die betroffenen Gemeinschaften systematisch in die institutionelle Zusammenarbeit einbezogen werden. Bildungsmaßnahmen und zugängliche Informationen über die reproduktive Gesundheit sollten gezielt auf Frauen und Mädchen ausgerichtet und auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten werden, auch mithilfe lesefreundlicher und leicht verständlicher Formate, um Frauen und Mädchen mit unterschiedlichem kulturellem und sozialem Hintergrund und mit unterschiedlichen Behinderungen, Analphabetinnen sowie anderweitig Schutzbedürftige zu erreichen ([8]).

2.26. Die Medien spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen, die schädliche Narrative über geschlechtsspezifische Gewalt verfestigen oder aufbrechen können, indem sie zu gesellschaftlichen und öffentlichen Reaktionen auf geschlechtsspezifische Gewalt beitragen und diese beeinflussen. Daher sollten sie bei der Berichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt die Grundsätze der Berufsethik befolgen ([9]).

2.27. Der EWSA ist der Auffassung, dass Hindernisse für den Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten eine besondere Form der Gewalt gegen Frauen darstellen und daher als solche angesehen werden sollten, wie z. B. im Falle von Gewalt in der Gynäkologie und bei der Geburtshilfe.

2.28. Der EWSA stellt mit Besorgnis fest, dass die bestehenden Einschränkungen hinsichtlich eines kostenlosen und sicheren Schwangerschaftsabbruchs sowie die Bedrängung von Frauen, insbesondere in der Nähe von Kliniken, nicht als spezifische Formen der Gewalt gegen Frauen eingestuft werden. Die Rechte der Frauen in Bezug auf ihre eigene Sexualität und ihre reproduktiven Rechte müssen ihnen das Recht auf freie Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch und das Recht auf Abtreibung garantieren. Angesichts der systematischen Angriffe fundamentalistischer und rechtsextremer Gruppen hält es der EWSA für notwendig, in den Mitgliedstaaten rechtliche Maßnahmen vorzusehen, um nicht nur dieses Recht, sondern auch seine freie Ausübung zu gewährleisten.

2.29. Der EWSA stellt ferner besorgt fest, dass nicht darauf eingegangen wird, wie Waisen von Opfern von Gewalt gegen Frauen ein erfülltes, von Freiheit und Gleichheit geprägtes Leben führen können.

2.30. Der EWSA fordert die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit auf, Wege zur Heilung und zum Wohlbefinden zu fördern und Überlebenden geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt Sicherheit zu gewährleisten. Alle Fachkräfte im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung sollten ein gutes Verständnis der geschlechtsspezifischen Natur und der Dynamik sämtlicher Formen von Gewalt gegen Frauen sowie insbesondere der Besonderheiten von häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und Gewalt in der Partnerschaft, von deren Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und von den Überschneidungen, die Gewalt sowie psychische Gesundheit mit anderen Formen der Unterdrückung wie Rassismus, Transphobie, Behindertenfeindlichkeit und Armut aufweisen.

([7]) ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 93, Ziffer 3.22 sowie ABl. C, C/2024/1592, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1592/oj.
([8]) ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 93.
([9]) *Reporting on violence against women and girls: a handbook for journalists* (https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000371524).

2.31. Frauen, die Opfer von Gewalt wurden und aufgrund dieses Traumas stets unter schwerwiegenden psychischen Folgen leiden, keine Gesundheitsversorgung, Dienste und Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit zu bieten, stellt eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Darüber hinaus wäre es auch eine Verletzung ihrer Menschenrechte, wenn ihnen Möglichkeiten dafür, sich ein neues Leben aufzubauen, wie etwa der Zugang zu einem angemessenen Lebensstandard und sozialem Schutz, Rehabilitation und Habilitation, Arbeit und Beschäftigung sowie Gerechtigkeit, verwehrt blieben.

2.32. Der EWSA ist zutiefst besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen mancherseits nicht als spezifische Form der Gewalt anerkannt wird, die gegen Frauen ausgeübt wird, weil sie Frauen sind, und dass insbesondere fundamentalistische religiöse Gruppen auf ihren patriarchalischen Ansichten beharren. Besorgniserregend sind auch die Aktivitäten rechtsextremer Gruppen, die das Ziel der Geschlechtergleichstellung angreifen, die strukturelle Gewalt und Diskriminierung, der Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, leugnen und damit gegen die Werte und Grundsätze von Artikel 2 AEUV verstoßen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Zur Vorbereitung der vorliegenden Initiativstellungnahme wurden zwei Informationsreisen durchgeführt, im Zuge derer die nationalen Perspektiven und die Erfüllung bestehender und künftiger rechtlicher Anforderungen zum Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt analysiert wurden. Diese Reisen führten nach Litauen und Spanien. Anhang 1 enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Informationsreisen, in der die Beiträge der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sowie der zuständigen nationalen Behörden zu diesem Thema herausgestellt werden ([10]).

Brüssel, den 26. Februar 2025

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

([10]) https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/violence-against-women-human-rights-issue-state-play-measures-across-eu.